

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 9 (1862)

47 (25.11.1862)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-523135](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-523135)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1862. Dienstag, 25. November. **N^o. 47.**

Bekanntmachungen.

1) Am Donnerstag den 27. d. M. Mittags 12 Uhr soll auf dem Rathhause die Reinigung eines Straßenpfandes auf dem Stau öffentlich zur Verdingung aufgesetzt werden. (1862 Nov. 21.)

2) Die ordentliche Unterhaltung der Wege im Stadtgebiet und zwar der Fahr- und Fußwege mit Einschluß der Wegufer und der Weggräben, jedoch mit Ausschluß der auf den Wegen stehenden Bäume, Abweiserpfähle, Steine, Geländer, Hecken und sonstigen Abfriedigungen, sowie mit Ausschluß der in den Wegen befindlichen Brücken und Höhlen soll

am **Mittwoch den 3. December d. J. Morgens 11 Uhr** auf dem Rathhause hieselbst öffentlich mindestfordernd ausverdingen werden und können die näheren Bedingungen, sowie ein Verzeichniß der einzelnen zum Aufsatß kommenden Wegstrecken bis dahin Morgens von 9—12 Uhr in der Registratur des Rathhauses von etwaigen Annahmelustigen eingesehen werden.

In demselben Termine wird auch das Anfahren von etwa 500 Fuder Sand zur Erhöhung des Milchbrinksweges über das Stadtfeld zwischen der städtischen Anpflanzung und dem Lande des Herm. Wöbcken verdingen werden. (1862 Nov. 24.)

3) Der Klempner Gerh. Herm. Joh. Schaumburg hieselbst ist heute als Rottmeister der Rote Nr. 8. bestellt und verpflichtet. (1862 Nov. 20.)

4) Das am 19. November 1856 vor dem Stadtmagistrate hieselbst errichtete Testament des weil. Proprietärs Johann Meenen und dessen Ehefrau Gesine, geb. Harms, beide hieselbst, nebst amtsgerichtlich errichteter Nachsuge vom 9. November 1862 soll, soweit Dispositionen des kürzlich verstorbenen Chemannes darin enthalten sind, am

1. December d. J. Morgens 10 Uhr hieselbst publicirt werden. (Amtsgericht Abth. I., 1862 Nov. 19.)

5) Der Färbermeister Carl Hinrich Quesse und dessen Braut, Wilhelmine Louise Morisse, beide hieselbst, haben vor dem Amts-

gerichte erklärt, daß sie in der von ihnen abzuschließenden Ehe nach gemeinem Rechte in getrennten Gütern leben wollen.

(Amtsgericht Abth. I., 1862 Nov. 18.)

6) Das am 27. v. Mts. errichtete Testament der kürzlich verstorbenen Wittwe des weil. Schusters A. Kullmann, Anna, geb. Renken hieselbst soll am

26. d. Mts., Mittags 12 Uhr,

hieselbst publicirt werden. (Amtsgericht Abth. I., 1862 Nov. 22.)

7) Zu Vormünder sind bestellt:

1) Ueber die minderjährigen Kinder des weil. Tischlermeisters Franz Karl Christian Lehnert zu Oldenburg: Sattlermeister Carl Friedrich Wilhelm Lüdke hieselbst und Schneidermeister Friedrich Wilhelm Abeling hieselbst;

2) Ueber die minderjährigen Kinder des weil. Arbeiters Johann Hinrich Sanders zu Oldenburg: Wirth Johann Heinrich Böning zum Ammerländischen Hof hieselbst.

(Amtsgericht Abth. I., 1862 Nov. 18.)

8) Zu Curatoren sind bestellt:

Ueber Katharine Margarete Schwenn oder Schwenn hieselbst: Johann Köster und Christian Köster, beide Köter zu Tweelbäke.

(Amtsgericht Abth. I., 1862 Nov. 19.)

9) Das Vertheilungs-Register wegen der für das Rechnungsjahr 1862/63 im Betrage von 25 $\frac{1}{2}$ 24 $\frac{1}{2}$ fl. 9 sw. nach dem Fuße der additionellen Contribution und Gebäudesteuer auszuscheidenden Schulumlage wird vom 25. d. M. bis 8. k. M. zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhause ausliegen. Erinnerungen gegen dasselbe sind in der obgedachten Zeit bei dem unterzeichneten Schulvorstande einzubringen.

Der Vorstand der Schulsacht Bürgerfeld. 1862 Nov. 23.

10) Gefunden: 1 Geldbörse mit Geld, 1 Schustermaß, 1 weißer Krage, 1 Taschenmesser.

Verzeichniß der Wege im Stadtgebiet,

deren ordentliche Unterhaltung unter nachfolgenden Bedingungen am 3. Decbr. d. J. Morgens 11 Uhr auf dem Rathhause hieselbst öffentlich mindestfordernd wird ausverdingen werden.

Ordn.

N^o

Länge der Wegstrecke in Fuß.

- | | | |
|----|---|------|
| 1. | Weg von der Nadorster Chaussee bei des Schmieds zum Buttell Hause bis zum Ende des Galgenfeldes | 1428 |
| 2. | Scheideweg vom Ende des Galgenfeldes bis zum Wege hinter dem alten Stadtbusch | 7548 |
| 3. | Weg hinter dem alten Stadtbusche vom Scheidewege bis zur Alexanderstraße | 2968 |

1408
Buttelweg
Dümmenbuschweg



4. Weg an der Westseite des alten Stadtbusches	2753
5. Feldstraße vom Scheidewege bis zum Wege nach Alexan- dershaus und von da bis zum Wege nach dem Bruch	5417
6. Weg neben dem kleinen Stadtbusch von dem Wege nach Alexandershaus nach dem Bruch	2452
7. Weg vom Bruch nach der Feldstraße	2760
8. Weg nach dem Schafkoven von der Feldstraße bis zum Wege nach dem kleinen Stadtbusch	2768
9. Weg von der Feldstraße nach der Raubenhorst	1850
10. Redderendsweg von dem Wege nach Alexandershaus bis zur Feldstraße	4232
11. Milchbrinksweg vom Wege nach dem Schießplage über das Stadtfeld bis zum Wege nach Alexandershaus	5922
12. Weg von der Einfahrt nach dem Ziegelhof bis zum Milchbrinkswege westlich vom Pestkamp	1492
13. Weg nach Alexandershaus von Wwe. Ortjes Harms Lande bis zur Grenze	10320
14. Weg hinter Harms Hause vom Wege nach Alexanders- haus bis zum Scheidewege	2550
15. Weg nach der Bullenwisch vom Scheidewege bis zum Wege hinter Harms Haus	3418
16. Weg vom Milchbrinkswege bis zum Wege nach dem Ziegelhof östlich des Pestkamps	1884
17. Ziegelhofsweg von der Einfahrt nach dem Ziegelhof bis zur Stadtgrenze	3091
18. Weg nach der Halbmeisterei vom Ziegelhofswege bis zur Anpflanzung neben der Halbmeisterei	1683
19. Weg vor der Halbmeisterei von der im Wege liegen- den Höhle bis zum Wege neben der Raubenhorst	2250
20. Weg neben der Anpflanzung hinter der Halbmeisterei bis zur Zwischenahner Chaussee	2235
21. Weg von der Zwischenahner Chaussee zwischen den städtischen Placken Nr. 5 und 6 bis zur Hauptein- fahrt zum Artillerie-Exercirplatz	2364
22. Weg neben dem Artillerie-Exercirplatz bis zur Ei- chenpflanzung	316
23. Weg hinter der Halbmeisterei vom Artillerie-Exercir- platz bis zum Wege von der Zwischenahner Chaussee nach der Halbmeisterei	1197
24. Weg vom Haareneschwege nach dem Ziegelhof	3050
25. Haareneschweg von Gebrüder Thölen Weide bis zum Schierlohengang	253
26. Weg auf dem Gerberhof, vom Prinzessinwege nach dem Nummelwege und ein Theil des letzteren bis zur Stadtgrenze	980

1. u. 2. Feldstr.

Brookweg

Raubenhorst

Kalkbriink

Raubenhorst

Kalkbriink

Ziegelhof

Alexander

Chaussee

Schulweg

Grünweg

Ziegelhof

Ziegelhof

Ziegelhof

Ziegelhof

Ziegelhof

Ziegelhof

Ziegelhof

Ziegelhof

Ziegelhof

Ziegelhof

Ziegelhof

Ziegelhof

Ziegelhof

Ziegelhof

<i>Hauptweg</i>	27. Weg vom Gerberhof nach dem Wege hinterm Gerberhof	242
	28. Wichelnstraße vom Fußwege hinterm Auskündigerplacken bis zum Grenzpfahl beim Eingangswege nach dem Eversten Holz	768
<i>Vogelstange an Postkammer</i>	29. Weg nach der Vogelstange vom Wegerdeplacken am Grenzwege nach dem Eversten Holz bis zum Wege hinterm Gerberhof	770
<i>Vogelstange Tannenstr.</i>	30. Weg vom Prinzessinwege nach der Vogelstange	85
	31. Weg hinterm Gerberhof vom Prinzessinwege bis zur Wichelnstraße	850
	32. Ehernenstraße	1435
	33. Rummelweg vom Wege hinterm Gerberhof bis zum Wege nach dem Gerberhof	394
<i>Haukenw.</i>	34. Fußweg vom Rummelwege nach der Wichelnstraße	205

Bedingungen

für die Verdingung der ordentlichen Wegunterhaltung im Stadtgebiete.

1.

Die Verdingung betrifft die ordentliche Unterhaltung der Wege im hiesigen Stadtgebiete und zwar der Fahr- und Fußwege mit Einschluß der Wegufer und der Weggräben, jedoch mit Ausschluß der auf den Wegen stehenden Bäume, Abweiserpfähle, Steine, Geländer, Hecken und sonstigen Abfriedigungen, so wie mit Ausschluß der in den Wegen befindlichen Brücken und Höhlen.

2.

Die Verdingung befaßt die ordentliche Unterhaltung der Wege nebst Zubehörungen (so weit die letzteren nicht nach §. 1 von der Verdingung ausgenommen sind) welche insbesondere besteht:

- a) im Spuren, Ebnen und Aufrunden der Fahrwege,
- b) im Ebnen und nöthigenfalls Aufrunden der Fußwege,
- c) im Aufräumen der Weggräben und Fortschaffen der Grabenerde,
- d) im Abgrüppen der Fahr- und Fußwege bei regniger Witterung und eintretendem Thauwetter,
- e) im Ausfüllen von Vertiefungen, welche in den Fahr- und Fußwegen entstehen, mit guter Wegerde, welche entweder von den zu hohen Stellen der Wege oder von den vom Magistrat näher anzuweisenden Stellen zu entnehmen ist,
- f) im Ausbessern und Auffoden beschädigter Stellen des Wegufers, wozu das Material ebenfalls nach Anweisung des Magistrats zu entnehmen ist,

- g) im Fortschaffen der hohen Wegkanten, der Erhöhungen zwischen den Fahr- und Fußwegen und des etwa an den Wegen stehenden Gestrüpps.

3.

Alle Arbeiten zur ordentlichen Unterhaltung der Wege sammt Zubehör sind ungesäumt und unaufgefordert zu beschaffen, sobald sie erforderlich werden, so daß die Wege und deren Zubehörungen sich stets in einem guten tadellosen Zustande befinden. Insbesondere sind, falls eine gute Unterhaltung es nicht häufiger erfordert,

- a) die Fahr- und Fußwege zu den Wegschauungen im Frühjahr und Herbst und außerdem in der ersten Hälfte des Juli in schaufreien Stand zu setzen,
- b) die Weggräben vor der Herbstwegschau gehörig aufzuräumen und zwar in ganzer Breite, wo aber die Weggräben zugleich den Hohlgraben eines Befriedigungswalles bilden, in halber Breite, (W.-D. Art. 25 §. 1) und ist die Grabenerde vor der Wegschau fortzuschaffen,
- c) die Arbeiten zum Abgrüppen, Spuren und Eben der Wege so oft dies erforderlich ist ohne Verzug zu verrichten,
- d) der Weg nach Metjendorf und der Ziegelhofsweg in den ersten 8 Tagen jeden Monats zu spuren, zu ebenen und nach der Mitte aufzurunden wenn dies nicht etwa im Winter durch Frostwetter verhindert wird.

4.

Ausgeschlossen von der Verdingung sind außer den im §. 1 erwähnten Gegenständen

- a) die an den Wegen zu deren Instandsetzung oder Verbesserung erforderlich werdenden außerordentlichen Arbeiten, namentlich Erhöhungen und Verbreiterungen der Wege, welche der ganzen Stadtgemeinde obliegen, (W.-D. Art. 41 §. 5)
- b) das Wegräumen des Schnees auf den Fahr- und Fußwegen, welches so weit erforderlich durch Kündigung der dazu verpflichteten Gemeindegossen oder mittelst des Schneepfluges erfolgt. (W.-D. Art. 77)

5.

Die Annehmer sind verpflichtet über die von ihnen angenommenen Wegstrecken die erforderliche Aufsicht zu führen, insbesondere

- a) an Brücken, Höhlen, Wegbäumen, Abweisern, Geländern entstandene Beschädigungen sofort dem Feldhüter anzuzeigen, (W.-D. Art. 89)
- b) desgleichen anzuzeigen, wenn Jemand auf Fußwegen reitet oder Vieh treibt, oder auf Wegen und Wegusfern oder in Weggräben Vieh weidet oder Gras schneidet oder Gegenstände, welche den freien Verkehr hindern, auf Fahr- oder Fußwe-

- gen länger stehen oder liegen läßt, als das augenblickliche Bedürfniß es erfordert, oder Weggräben, Brücken, Höhlen unbefugt verstopft oder abdämmt, (W.-D. Art. 89, 90, 91)
- c) ferner demselben anzuzeigen, wenn ohne Erlaubniß des Magistrats in der Nähe der Wege Bienenstände, Schießstände, Regelbahnen, Viehtränken und andere Gruben angelegt oder Thüren, Thore oder Schlagbäume so eingerichtet werden, daß sie auf den Weg hinausreichen, oder Gebäude an einem Wege aufgeführt oder Befriedigungen neu gesetzt oder vorgerückt werden, (W.-D. Art. 105 und 108)
- d) endlich demselben anzuzeigen, wenn Schweineföfen, Abtritte, und Düngerhaufen in unmittelbarer Nähe der Wege angelegt werden oder auf einen Weg den Abfluß haben (W.-D. Art. 110).

6.

Den Anordnungen des Magistrats haben die Annehmer bereitwillig Folge zu leisten und die ihnen aufgegebenen Arbeiten stets ungefümt zu beschaffen.

7.

Wegen unterlassener oder mangelhafter Erfüllung der den Annehmern obliegenden Verpflichtungen können gegen dieselben die im Art. 85 der Wegeordnung bestimmten Geldstrafen erkannt werden. Insofern diese Bestimmungen aber im einzelnen Falle etwa nicht anwendbar sind, unterwerfen sich die Annehmer wegen Nichterfüllung des Vertrages einer gegen sie vom Magistrate zu erkennenden und im Verwaltungswege heizutreibenden Conventionalstrafe bis zu 5 \mathcal{R} .

Außerdem ist der Magistrat befugt, auf Kosten der säumigen oder ungehorsamen Annehmer die erforderlichen denselben obliegenden Arbeiten sofort öffentlich zu verdingen oder unter der Hand beschaffen zu lassen.

Auch behält sich der Magistrat das Recht vor, den Vertrag während der Verdingungszeit nach seinem Ermessen aufzuheben, in welchem Falle dem Annehmer die Accordsumme bis zum Tage der Beendigung des Vertrages pro rata begleicht.

8.

Die Zahlung der Verdingungsgelder erfolgt das erste Mal am 1. Mai 1863 für drei Monate, später halbjährlich aus der Wegkasse des Stadtgebiets durch den Stadtkämmerer, nachdem die Erfüllung des Vertrages durch den Annehmer von dem betreffenden Mitgliede des Stadtmagistrats bescheinigt worden ist.

9.

Jeder Annehmer hat auf den von ihm angenommenen Weg=

strecken die Grasnutzung durch Mähen oder Schneiden des Grases. Das Beweiden des Weges ist ihm untersagt.

10.

Die Verdingung erfolgt zunächst für die Zeit vom 1. Febr. f. J. bis zum 30. April 1864.

Für die bei der Verdingung anzugebende Länge der Wegestrecken wird nicht eingestanden.

11.

Jeder Bietende haftet 14 Tage für sein Gebot.

Allerlei.

Die neue Wegeordnung hat festgesetzt, wie Fuhrwerke, nicht aber, wie Fußgänger sich ausweichen sollen. Und doch ist auf den belebteren Trottoirs das Caramboliren der Fußgänger nicht eben selten und würde noch häufiger sein, wenn nicht manche Leute aus Gutmüthigkeit oder aus Scheu vor unangenehmen Scenen, oder weil sie Eile haben, immer bereit wären, das Trottoir zu verlassen, auf welche Seite ihnen auch die Straße liegen mag.

Sollte es nicht möglich sein, auch für Fußgänger das Ausweichen nach der rechten Seite zur Regel zu machen?

Wir wünschen und vermuthlich auch brauchen wir dazu kein Gesetz, keine polizeiliche Vorschrift. Es würde wahrscheinlich genügen, wenn die Leser des G. Bl. die Regel annähmen und ständig befolgten. Sie müßten es sich nicht verdrießen lassen, vorkommenden Falles auch einmal durch Stehenbleiben oder einige gütliche Worte dem Begegnenden zu verstehen zu geben, daß sie das Trottoir nicht verlassen wollen, wenn sie die Hausmauer zur Rechten haben. Sie müßten aber natürlich auch stets bereit sein, auszubiegen und selbst auf die Straße zu treten, wenn der Begegnende die Häuser zur Rechten hat. Die Sache ist zu bequem als daß sie nicht durchzuführen wäre, wenn auch nur hundert Personen die Regel in aller Güte genau und ausdauernd zur Anwendung bringen. Wer weiß ob es nicht schließlich gelingen würde, Strom und Gegenstrom der Fußgänger dort, wo zwei Trottoirs sind, also fast überall, völlig zu zertheilen, so daß hüben nur hingehende, drüben nur herkommende Personen sich bewegten. Die Damen können den Vorschlag am meisten fördern, aber auch freilich seine Verwirklichung hindern.

Z a h l

der im Winterhalbjahr 1862/63 die Schulen der Stadt und des Stadtgebiets besuchenden Schüler und Schülerinnen.

A. Schulen der Stadt.	Classen.						Summa.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	
a. öffentliche Schulen.							
1. Gymnasium	14	30	30	54	23	20	171
2. Höhere Bürgerschule	12	18	28	41	36	23	158
3. Vorschule	47	38	43	—	—	—	128
4. Stadtknabenschule	14	39	55	51	47	—	206
5. Stadtmädchenschule	40	53	55	53	41	—	242
6. Städtische Volksschule:							
a. die ungetheilte	—	—	—	—	—	—	54
b. die getheilte	55	55	57	—	—	—	167
7. Heiligengeisttschule	52	68	103	87	71	—	381
8. Katholische Schule	57	81	—	—	—	—	138
9. Israclitische Schule	18	—	—	—	—	—	18
b. Privatschulen.							
10. Höhere Töchtertschule des Fräulein Lasius	16	27	27	33	—	—	103
11. " " " " Kruse	22	28	32	22	22	—	126
B. Schulen des Stadtgebiets.							
12. Bürgerfelder Schule	—	—	—	—	—	—	66
13. Schule vor dem Haarenthore	—	—	—	—	—	—	59

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.